

Bundestagswahl am 26.09.2021: Welche Corona-Regelungen gelten in den Wahllokalen?

- Im gesamten Wahlgebäude besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (chirurgische Einweg-Maske oder FFP2-Maske der Normen KN95/N95). Von dieser Regelung sind nur Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, ausgenommen.
- Vor dem Betreten des Wahlraums muss jede Person sich die Hände desinfizieren. In jedem Wahllokal steht ein Spender mit Händedesinfektionsmittel bereit.
- Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Sie dürfen Ihren eigenen Schreibstift (am besten Kugelschreiber) zum Ausfüllen Ihres Stimmzettels mitbringen und verwenden. Sie müssen dann nicht auf den von uns bereitgestellten Kugelschreiber zurückgreifen.
- Personen, die Symptome einer COVID-19-Infektion wie Fieber, trockenen Husten oder eine Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen oder in den letzten zehn Tagen vor der Wahl Kontakt zu einer infizierten Person hatten, dürfen nicht im Wahllokal wählen. Für diese kurzfristig erkrankten oder abgesonderten Personen besteht dann bis 15.00 Uhr am Wahltag die Möglichkeit, Briefwahl zu beantragen.

Die ehrenamtlichen Wahlhelfer sind dazu angehalten, die Einhaltung der Regelung zu überwachen.